

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pudagla über die Erhebung einer Hundesteuer**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 , (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern – KAG M-V vom 12. April 2005 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Pudagla vom 03. Februar 2014 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung der Gemeinde Pudagla über die Erhebung einer Hundesteuer**

Die Satzung der Gemeinde Pudagla über die Erhebung einer Hundesteuer vom 19. November 2001 wird wie folgt geändert:

#### **Der Absatz 1 des § 5 „Steuermaßstab und Steuersatz“ wird wie folgt geändert:**

„Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr:

- |  |            |
|--|------------|
| - für den 1. Hund                                    | 30,00 €    |
| - für den 2. Hund                                    | 40,00 €    |
| - für den 3. und jeden weiteren Hund                 | 60,00 €    |
| - für den ersten und weiteren sog. gefährlichen Hund | 600,00 €.“ |

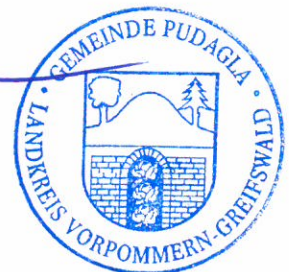
### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Pudagla, den 04.02.2014

F. Fischer  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 17.02.2014

